



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-122/2022 1. Ergänzung

- öffentlich -

Datum: 25.11.2022

Sachbearbeiter	Frank Schmitz
----------------	---------------

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
43. Sitzung des Gemeindevorstandes	29.11.2022	beschließend
18. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses	08.12.2022	vorberatend
14. Sitzung der Gemeindevertretung	20.12.2022	beschließend

Erlass einer Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2023

Sachbericht:

In der Regel erfolgt die Festsetzung der Hebesätze mit der Haushaltssatzung (§ 94 Abs. 2 Nr. 3 HGO). Da die festzusetzenden Hebesätze erst mit Vorliegen der aufsichtsrechtlichen Genehmigung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung (§ 7 HGO), d.h. folglich erst nach Beginn des Haushaltsjahres 2023 (voraussichtlich im Mai) ihre Wirkung entwickeln können, erfordert ein Inkrafttreten auf den 01.01.2023 den Erlass einer gesonderten Hebesatzsatzung. Für das Haushaltsjahr 2024 bedarf es keiner gesonderten Hebesatzsatzung, da hier mit Bekanntmachung des Doppelhaushaltes die Genehmigung durch die Kommunalaufsicht zum Tragen kommt.

Anders als die Haushaltssatzung wird eine Hebesatzsatzung nicht in dem vergleichsweise komplexen Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Sie beinhaltet auch keine genehmigungsbedürftigen Teile. Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist für ihr Inkrafttreten nicht erforderlich.

Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen der gesonderten Hebesatzsatzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

Der Gemeindevorstand hat hierzu in seiner Sitzung am 29.11.2022 beraten und folgende Beschlussfassung getroffen:

Der Gemeindevorstand beschließt, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit Wirkung zum 01.01.2023 entsprechend der vorliegenden Fassung der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen und empfiehlt dem Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeindevertretung die Zustimmung:

Grundsteuer A 370 v. H. (Hebesatz 2022: 370 v.H.)
Grundsteuer B 690 v. H. (Hebesatz 2022: 690 v. H.)
Gewerbesteuer 380 v. H. (Hebesatz 2022: 380 v.H.).

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Beibehaltung der Hebesätze werden keine zusätzlichen ertrags- bzw. zahlungswirksamen Auswirkungen erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer mit Wirkung zum 01.01.2023 entsprechend der vorliegenden Fassung der Hebesatzsatzung wie folgt festzusetzen und empfiehlt der Gemeindevertretung die Zustimmung:

<i>Grundsteuer A</i>	<i>370 v. H. (Hebesatz 2022: 370 v.H.)</i>
<i>Grundsteuer B</i>	<i>690 v. H. (Hebesatz 2022: 690 v. H.)</i>
<i>Gewerbsteuer</i>	<i>380 v. H. (Hebesatz 2022: 380 v.H.).</i>

Anlage(n):

(1) Hebesatzsatzung 2023

Roland Seel
(Bürgermeister)